

Vorlagen-Nr.: BV/0602/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 21.11.2023	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Frau Wüllner	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	04.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	N
Rat der Stadt Jever	21.12.2023	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Sachverhalt:

Der Entwurf für den Haushalt 2024 schließt im Ergebnishaushalt mit einem Defizit in Höhe von 2.637.800 € ab. Damit wird im zweiten Jahr in Folge ein struktureller Fehlbetrag ausgewiesen.

Bei den verwaltungsinternen Beratungen wurden in mehreren Durchgängen bereits erhebliche Einsparungen getroffen, weiteres Sparpotenzial im Ausgabenbereich ist nicht vorhanden.

Die Stadt Jever hat, wie die meisten Kommunen, zu geringe Einnahmen um Ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Noch können die Defizite aufgrund der bestehenden Überschussrücklage ausgeglichen werden und es ist kein Haushaltssicherungskonzept notwendig.

Ein Blick auf die Zahlen und die Folgejahre zeigt jedoch, dass sich diese Situation alsbald ändern wird. Deshalb ist es notwendig, die Einnahmen der Stadt zu erhöhen.

Die Verwaltung hat sich hierzu bereits einige Gedanken gemacht und schlägt verschiedene Maßnahmen (Einführung der Zweitwohnungssteuer, Erhöhung der Vergnügungssteuer, moderate Anpassung der Mieten, Erbbauzinsen und Parkgebühren) vor, um die Einnahmen zu erhöhen. Doch ohne eine Erhöhung der Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) ist der Haushaltsausgleich leider nicht möglich. Bei der Festsetzung der Hebesätze hat die Stadt einen weitestgehenden Ermessensspielraum. Dieser ergibt sich aus der ihr verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit. Seine Grenzen findet dieser Spielraum allerdings in den Grundsätzen des Haushalts- und des Steuerrechts. Gemäß § 111 Abs. 5 Satz 1 NKomVG haben die Gemeinden die zur Erfüllung Ihrer

Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,

1. Soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von Ihnen erbrachten Leistungen,
 2. Im Übrigen aus Steuern
- zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Um das ausgewiesene Defizit vollständig auszugleichen, wäre eine Erhöhung der Realsteuersätze auf über 500 Prozent notwendig. Da aber ein Blick auf die Folgejahre erkennen lässt, dass sich die Situation wieder etwas entspannen wird, schlägt die Verwaltung eine moderate Erhöhung der Realsteuersätze ab dem Haushaltsjahr 2024 (Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer) auf jeweils 460 Prozent vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die Steuersätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2024 auf jeweils 460 Prozent festgesetzt. Die Festsetzung soll, wie auch in den Vorjahren in der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erfolgen.

Anlagen: